

**Die im Ökumenischen Rat der Kirchen  
vertretenen anerkannten Kirchen in Österreich**

**Hearing des Österreich-Konvents**

**21. November 2003, ab 14:00 Uhr  
Sitzungssaal des Nationalrates**

*Stellungnahme der Kirchen*

*Kardinal Dr. Christoph Schönborn  
Bischof Mag. Herwig Sturm  
Landessuperintendent Mag. Peter Karner  
Bischof Bernhard Heitz  
Pastor Lothar Pöll  
Metropolit Dr. Michael Staikos  
Erzbischof Dr. Mesrop Krikorian  
Chorepiskopos Dr. Emanuel Aydin  
Bischof Gabriel*

*Die christlichen Kirchen in Österreich wünschen die Aufnahme bestimmter Werte und Zielsetzungen in die neue österreichische Bundesverfassung. Sie haben einen Beitrag zur Verfassungsreform, mit dessen Vorbereitung der Konvent beauftragt ist, gemeinsam erarbeitet und vertreten diesen Beitrag gemeinsam vor dem Konvent. Die Kirchen erwarten, dass sie zu allen Fragen dieses Beitrages in einen Dialog mit dem Konvent eintreten können.*

Die Arbeit des Verfassungskonvents der USA hat deren (späterer) vierter Präsident James Madison mit der Bemerkung kommentiert, dass nicht allein ein geschriebener Verfassungstext, sondern dessen Akzeptanz und Anwendung durch die Bevölkerung Ziel der Bemühungen einer verfassungsgebenden Körperschaft sein müsse. **Wenn und insoweit den Anliegen der Kirchen im Rahmen der Reform Gerechtigkeit widerfährt, werden die Kirchen auch um die Akzeptanz der Bemühungen des Konvents in der Bevölkerung besorgt sein.**

Zunächst Anmerkungen zu den Grundlagen der Reformbemühung:

Die christlichen Kirchen Österreichs sehen einen umfassenden Katalog von Grundrechten als unverzichtbaren Bestandteil der Verfassung an, dessen Gestaltung ihre besondere Aufmerksamkeit gilt. Sie treten für die Aufnahme einer Reihe von Grundrechtsverbürgungen in die neue österreichische Verfassung ein und beabsichtigen, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten im Grundrechtssausschuss weitere Vorschläge vorzulegen.

**Das Prinzip der Achtung der Menschenwürde** liegt als allgemeiner Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung zugrunde und kommt insbesondere in den Freiheitsrechten und in den sozialen Rechten der Verfassung zum Ausdruck. Für uns Christen ist die Menschenwürde in der Gottebenbildlichkeit des Menschen begründet.

Die Menschenwürde ist vielfach gefährdet. Dessen ungeachtet findet sich in der österreichischen Verfassung noch keine Norm, die ausdrücklich den Schutz der Menschenwürde garantiert und für den Einzelnen durchsetzbar macht.

Die christlichen Kirchen Österreichs treten daher für die Aufnahme eines entsprechenden Grundrechts in die neue Verfassung ein. Es könnte nach dem Vorbild der EU-Grundrechtscharta folgendermaßen formuliert werden:

**Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.**

Diese Formulierung bringt eine Begrenzung des staatlichen Handelns zum Ausdruck und begründet Schutzpflichten etwa im Bereich der Medizinethik oder der Biotechnik sowie gegenüber einer schrankenlosen Beanspruchung grundrechtlicher Freiheiten durch andere.

**In diesem Zusammenhang empfehlen die christlichen Kirchen nachdrücklich die Ratifikation der Bioethik-Konvention des Europarates.**

Die neue österreichische Bundesverfassung sollte – zusätzlich zur Achtung der Menschenwürde – folgende weitere Grundwerte verankern:

- **Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit;**
- **Sicherung und Förderung der Grundfreiheiten und Menschenrechte, einschließlich der sozialen Grundrechte und der Gleichbehandlungsrechte sowie der Rechte aus internationalen Konventionen, die Österreich zwar ratifiziert, aber noch nicht umgesetzt hat;**
- **Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.**

Zum Wortlaut im Einzelnen:

Freiheit und Gleichheit mögen für unsere Gesellschaft und in unserem Verfassungsrecht selbstverständliche Werte sein; sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung – und müssen dennoch genannt und verbürgt sein.

An Geschwisterlichkeit ist zu erinnern; sie ist für das Rechtsleben einzufordern, d.h. für das Zusammenleben von Menschen im Alltag ihrer Geschäfte. In ihr klingt nicht das Pathos der Französischen Revolution nach; Geschwisterlichkeit hebt die

Verantwortung für die Mitmenschen, den Nächsten, hervor, - die persönliche und die gesellschaftliche und die staatliche Verantwortung in gleicher Weise.

Die Kirchen halten die Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung für unverzichtbar. In diesem Sinne ist die Europäische Sozialcharta endlich ernst zu nehmen, ebenso die Verbürgungen in der EU-Grundrechtscharta und anderen internationalen Dokumenten, die soziale Grundrechte zum Gegenstand haben. Die Kirchen verweisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf ihr gemeinsames „Sozialwort“, das auf der Grundlage eines breit angelegten Meinungsbildungs- und Diskussionsprozesses gemeinsam erarbeitet wurde und in diesen Tagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden wird.

Österreich ist säumig in der Erneuerung der Grund- und Menschenrechte. Einige Ratifikationen internationaler Konventionen, an denen Österreich mitgewirkt hat, stehen aus; einige ratifizierte Konventionen bedürfen der innerstaatlichen Genehmigung und Umsetzung. Schmerzlich ist ganz besonders die Säumigkeit bei der noch fehlenden grundrechtlichen Sicherung der Rechte des Kindes.

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind selbstverständliche Grundwerte in unserem Verfassungsrecht. Sie bedürfen nicht mehr der Begründung. Sie sind aber zu nennen und wieder in geeigneter Form in den Verfassungstext aufzunehmen. Für die Ausgestaltung der demokratischen Prozesse in den verschiedenen Abschnitten der Verfassung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich vor allem Demokratie weiterentwickeln muss. Die Partizipation der Bürger/innen ist vor allem in Hinblick auf die europäische Integration und ihren neuen Strukturen grundlegend zu überdenken; für alle demokratischen Prozesse ist zu fordern, dass sie von den Bürger/innen akzeptiert werden können und inhaltlich gute Lösungen für gesellschaftliche Konflikte und Herausforderungen darstellen.

Die Baugesetze der Bundesverfassung Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Bundesstaatlichkeit stehen außer Streit.

Es bedarf ihrer Weiterentwicklung, vor allem in Hinblick auf die Mitwirkung Österreichs im System der Vereinten Nationen und anderen internationalen

Organisationen (z.B. bei der Sicherung des Friedens in der Welt). Ganz vordringlich ist die Weiterentwicklung in Hinblick auf die Mitgestaltung der europäischen Integration und auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten in der Europäischen Union.

Erforderlich ist dafür insbesondere die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Geiste des Föderalismus und des neuen europäischen Regionalismus. Damit verbunden ist die Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches sowie die Sicherung des gesamtstaatlichen Gleichgewichts zwischen Bund, Ländern und Gemeinden für die öffentlichen Haushalte und die Daseinsvorsorge.

Diese Themen sind zentrale Themen der Neuschöpfung der österreichischen Bundesverfassung. Es ist richtig, dass diese Themen nicht zu den typischen Anliegen der Kirchen zählen; gleichwohl ist darauf zu verweisen, dass die Kirchen das Prinzip der Subsidiarität als staatliches Gestaltungsprinzip vertreten haben und vertreten. Subsidiarität liegt nicht nur allen Formen der Bundesstaaten zugrunde, sondern ist auch ein Gestaltungsprinzip der Europäischen Union geworden. Die Subsidiarität der Europäischen Union wirkt wiederum auf die Verfassungen der Mitgliedstaaten zurück. In Bundesstaaten zwingt sie zu einer neuen Arbeitsteilung, die den gegenwärtigen und zukünftigen, nicht den vergangenen Herausforderungen an die staatliche Tätigkeit gerecht wird.

Die Kirchen wünschen, dass in der neuen österreichischen Bundesverfassung der staatlichen Tätigkeit klare Ziele gesetzt werden.

**Ziele der staatlichen Tätigkeit sind insbesondere**

- **die Gewährleistung einer Friedensordnung,**
- **die Verantwortung in der Schöpfung,**
- **die Vorsorge für die innere und äußere Sicherheit Österreichs,**
- **die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, Wohlfahrt und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs,**
- **die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der Solidarität und eines Lebens in Beziehungen,**

- **die Anerkennung und Förderung der kulturellen, religiösen, sprachlichen, ethnischen und politischen Vielfalt,**
- **der Schutz und die Förderung des kulturellen Erbes.**

Staatsziele im Verfassungsrang halten die Kirchen in einer Zeit der Verunsicherung und Orientierungslosigkeit in der Gesellschaft für erforderlich. Staatsziele definieren die „Kernaufgaben“ des Staates, wie man heute sagt, in einer Zeit, in der die Staaten in Europa ihre Rolle neu bestimmen.

Zum Wortlaut der sieben Staatsziele:

Es ist wichtig, die Aufgabe des Staates als Garant des Friedens wieder in den Blick zu nehmen, - für den Frieden im Inneren und für den Frieden als Prinzip der Außenpolitik der Staaten. Die Friedensordnung herzustellen und zu gewährleisten, ist der Sinn der Staatsbildung und Staatsgründung und Staatstätigkeit.

Wir alle sind, auch der Staat ist mit seinen Aktivitäten verantwortlich in der Schöpfung. Wir sind Teil der Schöpfung und gestalten die Umwelt innerhalb der Schöpfung. Wir stehen nicht außerhalb der Natur. Wir tragen nicht vor der Schöpfung, sondern in dieser Schöpfung, für alle ihre Teile und Aspekte Mitverantwortung, jetzt und langfristig.

Für eine Politik, die für die innere und die äußere Sicherheit Österreichs vorsorgt, war eine klare und eindeutige Aussage zu treffen; sie korrespondiert zur Gewährleistung einer Friedensordnung.

Die Kirchen halten die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in einem sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Sinne, die Sicherung der Wohlfahrt und der Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Welt und in Europa für bereits allgemein akzeptierte gesellschaftliche Zielsetzungen, vor allem auch für die staatlichen Tätigkeit; diese Ziele sind im Text der neuen Verfassung zu verankern.

In ähnlicher Weise hat der Staat beizutragen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, zu einem Leben in positiv gestalteten persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen und zur Stärkung der Solidarität in der Gesellschaft,

vor allem mit den Ausgegrenzten und Schwachen. Auch dieses Staatsziel ist in den Text der Verfassung aufzunehmen. Mit vielen wissen sich die Kirchen einig, dass die kulturelle, religiöse, sprachliche, ethnische und politische Vielfalt anerkannt, geschützt und gefördert werden muss. **Es geht um Anerkennung und Förderung. Es geht nicht um Duldung.** Die Einheit in der Vielfalt ist eine Maxime der Europäischen Union. Die Vielfalt im politischen Sinne ist ein demokratisches Prinzip. Die religiöse, kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt ist eine Bereicherung. Für die Kirchen ist der Schutz der Minderheiten – über das Staatsziel hinaus – ein unverzichtbarer Baustein des österreichischen Verfassungsrechtes. Wir treten daher für die Aufnahme des Gebotes der Nichtdiskriminierung von Minderheiten in die neue österreichische Bundesverfassung ein, und zwar im Sinne internationaler Konventionen, vor allem im Sinne des Art. 21 der EU-Grundrechtscharta. Wir wollen die Verfassung um eine Bestimmung ergänzt wissen, die Art. 8 Absatz 2 der gegenwärtigen Bundesverfassung aufnimmt und die Verantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden für die Erhaltung und Förderung, vor allem der kulturellen und sprachlichen Vielfalt festhält. **Die sprachliche und kulturelle Vielfalt ist ein Ausdruck österreichischer Geschichte und Identität, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt.**

Daran schließt sich der Schutz des kulturellen Erbes, das wir nicht nur in einer physischen Dimension sehen. Der Sonntag als Zeit der Besinnung, auch der religiösen Feiern, ist zu wahren. Die Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes liegt im Interesse des Staates und der staatlichen Gemeinschaft; daher ist die Förderung des kulturellen Erbes durch den Staat gerechtfertigt.

Zu den Staatszielen, welche die Kirchen vertreten, gehört die Sicherung der für das Verständnis und für die Praxis aller Staatsziele geeigneten Bildung und Weiterbildung; Bildung und Weiterbildung soll die Menschen in religiöser, ethischer und philosophischer Dimension zu Autonomie und Verantwortung befähigen und beruflich qualifizieren.

Es ist den Kirchen wichtig, gegen die Dominanz ökonomischer Ansprüche und Erwartungen gegenüber den nationalen Bildungssystemen – nicht nur in Österreich, sondern in Europa – das Spezifikum der Qualität der Bildung einzubringen, - wie es

dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins, im Sinne einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung, beiträgt. Bildung und Weiterbildung sollen im Dienste des Menschen eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglichen und zugleich eine Mitgestaltung der Zivilgesellschaft in Solidarität und demokratischen Prozessen grundlegen. Vorrangig vor allen Fragen der unmittelbaren Nützlichkeit auf dem Arbeitsmarkt bedarf es der Beachtung einer religiös-ethisch-philosophischen Dimension. Dies bedeutet eine Vertiefung all jener schließlich auch arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen, die von den einzelnen Schultypen in durchaus unterschiedlicher Weise vermittelt werden können. Schulen sollen befähigen zur Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses, zur Sinnfindung und zu ethischer Grundsatztreue. Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

**Aus diesen Gründen ist eine umfassende Verankerung eines Rechtes auf Bildung und Weiterbildung zu fordern; es schließt ein die verfassungsrechtliche Absicherung der religiösen Erziehung (als Aufgabe der österreichischen Schule für konfessionszugehörige Schüler/innen in der Form des Pflichtgegenstandes Religion) und die verfassungsrechtliche Garantie der Führung von Privatschulen und deren Förderung durch den Staat.**

Bei den Grund- und Menschenrechten bedarf es dringend einer zusammenfassenden Formulierung der verstreuten Verfassungsartikel über die individuelle Religionsfreiheit. Es ist auf das Staatsgrundgesetz 1867, auf Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain 1919, auf den Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention 1950 sowie auf die einschlägigen Artikel des Entwurfes für einen Verfassungsvertrag für Europa Bedacht zu nehmen. Dabei ergibt sich, dass die Verbürgung der individuellen Religionsfreiheit als Menschenrecht in der altgewohnten Form „Jedermann hat...“ nicht mehr konsensfähig ist. Die Diskussion zum Entwurf des Verfassungsvertrages hat dies bestätigt. Da „jede Person“ im Deutschen aber sowohl natürliche wie auch juristische Personen, die nicht Adressaten des Grundrechts sind, bezeichnet, wird dem



Ausdruck „jedem Menschen“ für die Aufnahme in die Verfassung der Vorzug gegeben.

Die Formulierung der Kirchen lautet:

- (a) Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen privat oder öffentlich zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.**
- (b) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer darstellen.**
- (c) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.**

Die kollektiven, institutionellen Sicherungen der Religionsrechte sind nicht mehr zeitgemäß.

Das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Ausübung der Religion oder Weltanschauung sind durch die Annahme des vorgeschlagenen Textes eines neuen zusammenfassenden Grundrechts über die individuelle Religionsfreiheit geklärt und gesichert.

Wegen der gesamtstaatlichen Bedeutung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, auch in Würdigung ihrer besonderen Stellung und Aufgaben, sind den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften grundrechtlich besondere Freiheiten und Rechte zu gewähren:

- **Sie erhalten die Stellung von Körperschaften öffentlichen Rechts,**
- **sie sind in ihren inneren Angelegenheiten autonom,**
- **sie können ihre äußeren Angelegenheiten zum Staat vertraglich regeln,**

- **sie genießen den Beistand des Staates und**
- **sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.**

Dieser neue Verfassungsartikel würde endlich allen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Beziehungen zum Staat gleiche Rechtspositionen einräumen, sie vor allem in die Lage versetzen, vertragliche Lösungen mit dem Staat zu suchen und einzugehen. Als Körperschaften öffentlichen Rechts bedarf es für die anerkannten Kirchen einer Zusicherung der Einhebung von Beiträgen, um grundsätzlich und ausreichend ihre inneren und äußeren Angelegenheiten finanzieren zu können. Ein Beistand des Staates, der im Einzelnen erst zu regeln sein wird, ist ideell und materiell zu verstehen; unter Beistand verstehen wir Schutz, Hilfestellungen und Förderung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Die Kirchen beantragen die Aufnahme folgender Verfassungsbestimmung:

**In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.**

Der Wortlaut ist der Bestimmung des Artikel I/51 Absatz 3 des Entwurfes eines Verfassungsvertrages für Europa nachgebildet, welcher derzeit in der Regierungskonferenz in Beratung steht. Ohne Änderung der inhaltlichen Schwerpunkte ist der Text im Wortlaut an die österreichische Rechtslage angeglichen worden und entspricht somit auch dem Harmonisierungsgebot für den Fall einer Annahme des Entwurfes für einen EU-Verfassungsvertrag durch die Regierungskonferenz.

Zum Wortlaut im Einzelnen:

- a) Der Text anerkennt die **besondere Identität der Kirchen und Religionsgesellschaften**, die kraft ihres Auftrages an der Zivilgesellschaft zwar teilnehmen, aber selbst nicht Teil der Zivilgesellschaft sind (die Kirchen sind in der Welt, aber nicht „von der Welt“; vgl. Johannes 18, 36). Die besondere

Identität wurde den Kirchen auch im Entwurf des EU-Verfassungsvertrages zugestanden. Der bereits zitierte Artikel 51 regelt den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, während der Grundsatz der partizipativen Demokratie zugunsten der repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft im Artikel 46 des Entwurfes festgeschrieben ist.

- b) Der **besondere gesamtstaatliche Beitrag der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften** für das Selbstverständnis unseres Landes und seiner Bevölkerung („das christliche Erbe“) schließt andere Quellen nicht aus. Der kirchliche Beitrag bedarf aber der Pflege und Anerkennung, weil „der Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann“ (Wolfgang Böckenförde).
- c) Der **offene, transparente und regelmäßige Dialog** zwischen dem Staat und den Kirchen und Religionsgesellschaften hebt den Grundsatz der freien Kirche im freien Staat nicht auf; er schreibt ihn geradezu fest, weil nur voneinander unabhängige Identitäten in der Lage sind, miteinander einen Dialog zu führen.

**Der Dialog soll offen und transparent sein;** alle sollen in der Lage sein, vom Ablauf und von den Ergebnissen dieses Dialogs Kenntnis zu nehmen. **Der Dialog soll regelmäßig sein,** weil nur dadurch jene Atmosphäre der Zusammenarbeit gepflegt werden kann, die zur Bewältigung der vor uns stehenden Herausforderungen in einer so vielfach verunsicherten und orientierungsarmen Zeitspanne unerlässlich ist.

Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirchen und Staat, um die unser Land von manchen EU-Mitgliedsländern beneidet wird, entspricht heute dem Prinzip der „freien Kirchen im freien Staat“. Dieses Prinzip ist auch in die Gesetzgebungsakte und völkerrechtlichen Verträge ab 1960 übernommen worden. In dieser Atmosphäre kann zwischen freien und unabhängigen Gesprächspartnern ein **Dialog zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit** geführt werden. Er verlangt von den Gesprächspartnern im Ergebnis nichts anderes als gegenseitiges Gehör, das allemal die beste Voraussetzung für gegenseitiges Verständnis und motivierte Zusammenarbeit bildet.

**Die Verankerung der am Beginn der Stellungnahme der Kirchen vorgeschlagenen Klausel für eine reformierte Bundesverfassung wäre ein weiterer Schritt auf dem Wege einer ebenso vertrauensvollen wie erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Staat zum Wohle unseres Landes.**

**Für die Berücksichtigung der hier vorgetragenen kirchlichen Anliegen bedarf es keiner besonderen Präambel zur Verfassung. Sollte eine solche Präambel aber vom Konvent für notwendig erachtet werden, so werden die Kirchen einen gemeinsam erarbeiteten Text für die Aufnahme in diese Präambel vorschlagen.**